

## Kostenbeiträge zur häuslichen Ersparnis nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 - 6 SGB XII

(Stand: 01.01.2019)

	Personenzahl der Hausgemeinschaft	Lebensalter des Hilfeempfängers			
		bis Vollendung des 6. Lebensjahres	vom Anf. 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	vom Anf. 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	ab Vollendung des 18. Lebensjahres
<b>1. Einkommen bis zur Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII in €</b>	1	-	-	-	278
	2	171	211	225	236
	3	162	200	214	224
	4	154	190	203	213
	5	146	181	193	202
	6	139	172	183	192
	7 und mehr	132	163	174	182
<b>2. Einkommen bis zu 50 v.H. über der Einkommensgrenze in €</b>	1	-	-	-	295
	2	181	224	239	250
	3	172	213	227	238
	4	163	202	216	226
	5	155	192	205	215
	6	147	182	195	204
	7 und mehr	140	173	185	194
<b>3. Einkommen von 50 bis 75 v.H. über der Einkommensgrenze in €</b>	1	-	-	-	328
	2	202	249	266	278
	3	192	237	253	264
	4	182	225	240	251
	5	173	214	228	238
	6	164	203	217	226
	7 und mehr	156	193	206	215
<b>4. Einkommen von 75 bis 100 v.H. über der Einkommensgrenze in €</b>	1	-	-	-	393
	2	242	299	318	334
	3	230	284	302	317
	4	219	270	287	301
	5	208	257	273	286
	6	198	244	259	272
	7 und mehr	188	232	246	258
<b>5. Einkommen mehr als 100 v.H. über der Einkommensgrenze in €</b>	1	-	-	-	492
	2	303	373	398	418
	3	288	354	378	397
	4	274	336	359	377
	5	260	319	341	358
	6	247	303	324	340
	7 und mehr	235	288	308	323

### Erläuterungen:

Die in der Tabelle angegebenen Kostenbeiträge basieren auf den seit dem 01.01.2019 gültigen Regelbedarfssätzen der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 28 SGB XII.

Bezugsgröße für die Berechnung der häuslichen Ersparnis ist der Regelbedarfssatz der betreffenden Personengruppe ohne Anteil für einmalige Bedarfe (ungekürzter Regelsatz abzüglich 17,9 %). Die häusliche Ersparnis beträgt bei einem alleinstehenden Hilfeempfänger mit Wohnung 80 % dieses Betrages, bei einem Zweipersonenhaushalt mit Wohnung 85 %. Leben mehr als zwei Personen in einem Haushalt, verringern sich diese Beträge für jede Person um 5 %.

Darüber hinaus ist die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu beachten.

Ein Kostenbeitrag unterhalb dieser Grenze ist nur zu erheben, wenn der Betroffene sich voraussichtlich mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten in der Einrichtung aufhält (Zeile 1).

Übersteigt das Einkommen des Leistungsberechtigten oder der einstandspflichtigen Personen die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, wird der Kostenbeitrag entsprechend der jeweiligen Einkommensstufe gestaffelt. Die in Zeile 1 genannten Beträge für Alleinstehende und Zweipersonenhaushalte erhöhen sich um 6 % (Zeile 2), 11 % (Zeile 3), 41,5 % (Zeile 4) und 77 % (Zeile 5). Bei mehr als zwei in einem Haushalt lebenden Personen verringern sich auch diese Beträge um jeweils 5 %.

Hinweis zur Anwendung der Tabelle: Es kann vorkommen, dass bei einem Einkommen, das eine niedrigere Stufe nur um wenige Euro übersteigt, der Kostenbeitrag der nächsthöheren Einkommensstufe zu leisten ist. Ist dieser Anstieg des Kostenbeitrages von einer Einkommensstufe zur nächsthöheren größer als der Anstieg des Einkommens selbst, so ist der Betrag aus der Tabelle der niedrigeren Einkommensstufe zuzüglich des übersteigenden Einkommens als Kosteneinsatz zu fordern. (Beispiel: Der Kostenbeitrag, der sich aus der Tabelle ergibt, steigt um 20,- Euro, obwohl das Einkommen die vorherige Einkommensstufe nur um 10,- Euro übersteigt. Dann ist für den Kostenbeitrag der Wert aus der niedrigeren Einkommensstufe zzgl. 10,- Euro zu verwenden.)